

2248 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Richterdienstgesetz-Novelle 1971 geändert wird

Die im § 26 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes vorgesehene vierjährige Rechtspraxis für Richteramtsanwärter wurde durch die Richterdienstgesetz-Novelle 1971 befristet auf 3 1/2 Jahre herabgesetzt. Diese Regelung wurde bereits mehrmals erstreckt und soll nunmehr im Interesse einer Konsolidierung der richterlichen Personalstände bis Ende 1984 beibehalten werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Richterdienstgesetz-Novelle 1971 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 12 17

A i c h i n g e r
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann